

Werk

Titel: Aktenmäßiger Unterricht an das Publikum, über die Rechts-Sache des Reichs-Grafen ...

Ort: [S.l.]

Jahr: 1792

Kollektion: Bucherhaltung; vd18.digital

Gattung: Streitschrift

Werk Id: PPN50932200X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN50932200X|LOG_0006

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=50932200X>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gesetz, welches der Frau Gräfin von Lehrbach untersagte, ihre Rechte geltend zu machen, blos deswegen weil ihre Frau Schwester die ihrige nicht geltend machen will? Diese kann der Frau Gräfin von Velderbusch nicht gebieten, an der Verwaltung Theil zu nehmen: aber die Frau Gräfin von Velderbusch kann auch ihr nicht verbieten an der Verwaltung Theil zu nehmen. Es ist also nicht einzusehen, was der Freiherr von Dalberg durch die Acquiescenz seiner einen Frau Schwägerin, gegen seine andere Frau Schwägerin, in Beziehung auf gegenwärtige Sache, gewonnen haben kann.

§. 40.

Wenn, diesem Allem nach, der Graf von Lehrbach nunmehr behauptet, daß das, seiner Gemahlin, aus dem Grunde der gemeinschaftlichen gleichen Intestaterbfolge, zustehende Recht der Theilnehmung an der Verwaltung des von Ulnerischen Hospitals zu Weinheim, (weder A.) durch die Urkunde von 1467 (§. 24 — 33.) noch B.) durch den Altars-Stiftungsbrief von 1470 (§. 34, 35.) noch C.) durch das, in den von Dalbergischen Ehepacten enthaltne Fideicommiß (§. 36.), noch D.) durch die, an sich selbst nichtige Abtretung von 1773 (§. 37, 38.) noch endlich E.) durch das vorausgesetzte Daseyn noch mehrere Mitinteressenten (§. 39.) auch nur im Geringsten geschwächt werde; so hoft er, bei dieser Behauptung auf den Beifall aller unbefangnen Sachverständigen Anspruch machen zu dürfen.

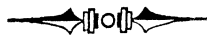
§. 41.

Zweite Beschwerde.

Die zweite Beschwerde setzt zwar einen Fall voraus, den man, den bisherigen Ausführungen nach, für unmöglich halten sollte: aber der gegenwärtige Erfolg hat schon gezeigt, daß die Unmöglichkeit nicht unbedingt war: und der weitere Erfolg, in gegenwärtiger Revisions-Instanz, sey welcher er wolle; so wird es, auf alle Fälle, nicht ganz unnütz seyn, auch noch zu zeigen, wie der Freiherr von Dalberg, nicht zufrieden damit, seinen ersten ungerechten Satz bisher behauptet zu haben, auch noch in den daraus gezogenen Folgerungen, sich neuer ungerechten Anmaßungen schuldig macht.

Der Freiherr von Dalberg will nicht blos der alleinige Verwalter des Hospitals seyn, sondern er verlangt auch sogar, in dieser Eigenschaft, von aller Rechnungs-Ablage befreit zu seyn.

Das Eine und das Andere sind doch wohl ganz verschiedne Sachen: es sind sogar Widersprüche, denn der Verwalter, der keine Rechnung abzulegen hat, ist nicht Verwalter, ist, der Würtung nach, Eigenthümer, wo nicht der Substanz des Vermögens, doch der Nutzungen desselben (wie z. B. der Vater bei dem Peculio adventitio seiner Kinder.) Dieses aber sollte denn doch der Verwalter des von Ulnerischen Hospitals, nach der Absicht des Stifters nicht seyn.



§. 42.

Es kommt, nach den Einwendungen, die der Freiherr von Dalberg hier gemacht hat, vor allen Dingen auf eine etwas nähere Untersuchung der Frage an: Wer als der Eigenthümer dieses Hospitals anzusehen sey?

Nach der Natur einer solchen frommen Stiftung, ist das Eigenthum derselben, in Ansehung der verschiedenen darin enthaltenen Rechte getheilt. Es gehört Theils dem Stifter und dessen Erben, Theils denjenigen Mitgliedern des Publikums, zu deren Besten die Stiftung gemacht ist. Jeder von diesen beiden Theilen hat Rechte auszuüben, die unstreitig aus dem Eigenthum fließen.

Der Stifter und seine Erben haben

1.) Das Recht, sich jeder Veräußerung oder zweckwidrigen Verwendung der Stiftung zu widersetzen,

2.) Das Recht der Verwaltung und willkürlichen Verwendung der Einkünfte, in sofern als letzre nicht, durch den Willen des Stifters, oder durch das Herkommen, oder durch die Natur der Sache, bestimmt ist: und

3.) Das Recht, sich das gestiftete Vermögen, als dann, wenn die Absicht der Stiftung gar nicht mehr erreicht werden kann, wieder ganz zuzueignen.

Das Eigenthum des Publikums hingegen äußert sich:

a.) In dem Rechte, sich einer jeden Veräußerung oder zweckwidrigen Verwendung, auch gegen den Stifter und seine Erben selbst, zu widersetzen.

b.) In dem Rechte derjenigen, welche die, in der Stiftung vorausgesetzte Eigenschaften haben, an den Wohlthaten derselben, die ihren Zweck ausmachen, Theil zu nehmen, jedoch mit Vorbehalt der, dem Stifter und seinen Erben, in Ansehung der zu wählenden Personen, der auszutheilenden Summen u. verbleibenden Willführ.

Von den Rechten des Stifters ist das Recht der Verwaltung u. (No. 2.) gewöhnlich der Landes-Herrschaft übertragen. Da diese es alsdann, in öffentlichem Namen, durch verpflichtete Beamte ausübt, und von diesen ordentliche Rechnungen ablegen läßt; so ist sie, wegen der Vermuthung der Legalität, die jede Obrigkeit für sich hat, von einer eignen Rechnungs-Ablage gegen den Stifter und seine Erben, in sofern diese nicht ausdrücklich vorbehalten ist, so lange befreit, als nicht besondere Beweise der zweckwidrigen Verwendung beigebracht werden können.

Wenn aber dieses Recht von dem Stifter (wie hier vorausgesetzt wird) Einem seiner Erben selbst übertragen ist; so bleibt dieser nichts destoweniger eine Privatperson, die jene starke Vermuthung der Legalität nicht für sich hat, und deswegen, so wie jeder andere Verwalter eines fremden Vermögens, den Eigenthümern, oder Mit-Eigenthümern desselben, nehmlich der gesammten Familie, seine geführte Verwaltung vorzulegen, und davon Rechenschaft zu geben verbunden ist.

§. 43.

Nach dieser kurzen, in der Natur der Sache begründeten, Theorie, wird es nun leicht seyn, auf die, von dem Freiherrn von Dalberg gemachte Einwendungen zu antworten.

Er sagt:

1.) "Die Stiftungs-Urkunde von 1470. enthalte nichts von einer Verbindlichkeit zur Rechnungs-Ablage." —

Diese Urkunde spricht von dem Wilhelms Altar, und nicht von der Hospitals-Verwaltung. Man kann das, wovon hier die Rede ist, vernünftiger Weise, in demselben eben so wenig als z. B. im Stistower Friedensschluß suchen. Daß der Beneficiat die Güter seiner Pfründe selbst verwaltet, ist natürlich: denn er ist Eigenthümer von den Nutzungen derselben.

Allenfalls könnte in dem Vertrage von 1467 etwas von der Rechnungs-Ablage enthalten seyn: aber es gehört zu dem Charakter jenes Zeitalters, daß man damals bei Abfassung der Urkunden die möglichste Einfachheit beobachtete, und sie nicht mit überflüssigen Clauseln unnöthig weitläufig machte. Wer zum Pfleger ernannt ist, bei dem versteht sich auch von selbst daß er Rechnung ablegen muß.

2.) "Es sey unschicklich, daß die ältere Mitglieder der Familie den jüngeren Rechnung ablegten." —

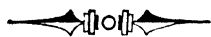
Unbequem mag dieß, unter gewissen Umständen, wohl seyn: aber unschicklich auf keine Weise. Der Vormund z. B., ist immer älter als sein Pflegbefohlener: und doch muß er ihm, nach geendigter Vormundschaft, Rechnung ablegen.

3.) "Auch die vorige Mitglieder der Familie, welche die Verwaltung gehabt, hätten den übrigen keine Rechnung abgelegt." —

Dieß möchte wohl schwer zu beweisen seyn. Von dem letztverstorbenen Freiherrn von Ulmer ist die Rede nicht: denn dieser war lange Zeit der Einzige. Wenn aber auch, in den älteren Zeiten, die Familie Einem oder Zweien ihrer Mitglieder die Verwaltung ganz unumschränkt überlassen hätte; so bewiese dieß, für sich allein, weiter nichts, als daß sie in ihre Vettern ein größeres Zutrauen gesetzt haben, als der Graf von Lehrbach in seinen Herrn Schwager zu setzen Ursache findet. Eine Befugniß wie diese kann durch den bloßen Nichtgebrauch nicht verloren gehen.

4.) "Er, der Freiherr von Dalberg habe sich, bei Uebernahme der Verwaltung zu keiner Rechnungs-Ablage verbindlich gemacht." —

Man hat schon oben, bei No. 1., bemerkt, daß sich keine Verwaltung eines fremden Vermögens, ohne Verbindlichkeit zur Rechnungs-Ablage, gedenken läßt. Wenn also der Freiherr von Dalberg Jene übernahm; so hat er nothwendig — wenn gleich nicht ausdrücklich — auch diese übernommen. Uebrigens ist die angerühmte Uebernahme nicht mehr werth als es, wie man oben (§. 37, 38.) gezeigt hat, die Uebertragung war.



5.) " Der von ihm angeordnete beeidigte Unterverwalter lege ihm alle Jahre richtige Rechnung ab. " —

Man hat Exempel genug, daß auch beeidigte Verwalter unrichtig, und wohl gar betrüglich, verwalten. Uebrigens kanns immer wohl seyn, daß der, von dem Freiherrn von Dalberg angestellte Unterverwalter seinen Vorschriften gemäß handelt, und also gegen ihn richtige Rechnung ablegt. Aber, ob seine Vorschriften den Rechten der Familie gemäß seyen, und ob also Er gegen Diese richtige Rechnung ablegen werde? Das ist die Frage.

6.) " Er sey nur dem allerhöchsten Richter von seiner Verwaltung Rechenschaft zu geben schuldig. " —

Dies ist der Freiherr von Dalberg allerdings alsdann schuldig, wenn der allerhöchste Richter Ursache hat, an der richtigen und zweckmäßigen Verwaltung zu zweifeln, und wenn die übrige Mitglieder der Familie zu nachlässig sind, um das gegen die nöthige Vorkehrungen zu treffen, mithin die Pflicht der obrigkeitlichen höchsten Vorsorge eintritt, die Rechnungs-Ablage, im Namen der Nothleidenden, von Amtswegen zu fordern. Dies schließt aber nicht aus, daß auch die Familie des Stifters, welcher sowohl an der zweckmäßigen Verwendung als an der Erhaltung der Substanz, ebenfalls viel gelegen ist, und welche Mit-Eigenthümer sind, Rechnung zu fordern berechtigt wären. Der Freiherr von Dalberg hat, noch vor wenig Jahren, dieß bei einer gewissen Veranlassung, selbst öffentlich anerkannt. Als die Kurfürstliche Regierung zu Mannheim, auf die von einigen Oberämtern geschehene Anzeige der, von ihm, in seiner Verwaltung, unternommenen, der Familie und dem Publicum gleich nachtheiligen Verfügungen, ihn darüber zur Verantwortung zog; so sagte er, in seinem, unterm 24ten Juni 1782, übergebenen Bericht, unter andern:

" Das Interesse des Freiherrn von Lehrbach, in dem allerstrengsten Verstande, kann allein dieses seyn, daß die Foundation ordentlich verwaltet, und der, auf mich gekommne *fundus in Substantia* erhalten werde. "

Sobald der Freiherr von Lehrbach dieses Interesse hat; so hat er auch das Recht, Rechnungen zu fordern: denn ohne Rechnungen kann er nicht sehen, ob die Foundation ordentlich verwaltet, und ob der Fundus in Substantia erhalten werde.

Endlich sagt der Freiherr von Dalberg

7.) " Er habe bisher seine Verwaltung gewissenhaft und zweckmäßig geführt. " —

Wenn es mit dem Sagen genug wäre; so würde jeder Verwalter sagen können: er brauche keine Rechnung abzulegen, weil sie richtig geführt sey. Aber der Eigenthümer würde alsdann vermuthlich sagen: dieß sey *Petitio principii*;

prii: denn ob die Rechnung richtig geführt sey? das ist erst die Frage: und hierüber kann der Verwalter nicht sich selbst das Zeugniß geben.

§. 44.

Der Graf von Lehrbach ist solchem nach auch noch zur Zeit nicht in dem Falle, zu Begründung seines Verlangens, die wirkliche Unrichtigkeit und Zweckwidrigkeit der gegenseitigen Verwaltung durch Anführung bestimmter einzelner Thatsachen, beweisen zu müssen. Es geschieht also nur, um zu zeigen, wie dringend auch von dieser Seite seine Veranlassung zu dem unternommenen Streite war, wenn er, mit Beziehung auf die oben (§. 16.) vorausgeschickte Geschichte: Erzählung, einige solcher Thatsachen, die ihm zufälliger Weise bekannt worden sind, hier vorläufig zu öffentlicher Beurtheilung giebt.

Noch vor der, im Jahr 1773, an den Freiherrn von Dalberg geschehenen (ungünstigen) Abtretung des ausschließenden Verwaltungsg: Rechts, hatten sämtliche Erben ein, in Weinheim gelegenes, zur Erbschafts-Masse gehöriges Haus, dem Hospital für 2000 fl. überlassen. Man fand diese Acquisition hauptsächlich um deswillen für dasselbe nützlich, weil der anzustellende Unterverwalter, der nun nicht mehr in dem von Ulmerischen Herrschaftlichen Wohnhause seinen Sitz haben konnte, nothwendig eine Wohnung in Weinheim haben mußte. Dem Freiherrn von Dalberg gefiel es nach wenig Jahren, das Haus ganz eigenmächtig wieder zu verkaufen, (wozu er, da der Kauffchilling noch nicht bezahlt, und das Haus der Familie noch zur Hypothek verhaftet ist, auch schon in dieser Rücksicht nicht befugt war). Es ist wahr, daß am Preise etwas gewonnen worden ist: aber das Haus war nicht auf Handels-Spekulation gekauft, und die Rechenkunst eines Kaufmanns paßt nicht auf den Gewinn und Verlust einer Anstalt von dieser Natur. Das Hospital legt jetzt vielleicht einige Gulden mehr zurück: aber nicht das Aufsparen sondern die Unterstützung der Nothleidenden ist sein erster und wesentlicher Zweck: und dieser hat dabei gewiß verlohren.

Uebrigens ist auch selbst der, angeblich dadurch bezweckte Geld: Gewinn noch äußerst zweifelhaft, wenn man im Ganzen rechnet. Der Unterverwalter, der zugleich Verwalter des von Dalbergischen Guts zu Bensheim ist, wohnt auf diesem Gute, 4 Stunden von Weinheim. Es muß nothwendig dem Hospital mehr kosten, wenn dieser Verwalter, bei jeder vorkommenden Lokal: Verrichtung, erst einen Weg von vier Stunden machen muß. Dabei muß man in Anschlag bringen, daß durch die Entferntheit dieses Verwalters, die, aller Aufsicht beraubte beträchtliche Waldungen, der Akerbau, und insbesondre der Weinbau, der zu gewissen Jahreszeiten alltägliche strenge Aufsicht erfordert, gewiß großen Schaden leidet.

Ein Schade von andrer Art, und von noch größerer Wichtigkeit, entsteht der Stiftung durch die Abwesenheit des Unterverwalters, daraus, daß die Austheilung der Wohlthaten an die Hülfbedürftigen, und insbesondre die Art, wie die

persönliche Wartung und Pflege ertheilt wird, um lediglich von der Willkür eines, hierzu auf keine Weise qualificirten sogenannten Hospital-Verwalters abhängig.

Man hat schon oben (S. 16.) einige Beispiele von dem empörenden Geiz angeführt, mit welchem arme Kranke, zu deren bessern Verpflegung doch überflüssig Mittel vorhanden sind, behandelt werden. Und wie kann man einem Menschen, wie der Hospitals-Vater ist, die Beurtheilung über die Würdigkeit, die wahren Bedürfnisse, den Grad der erforderlichen Hülfe u. u. der sich als nothleidend angebenden Personen überlassen? Allenfalls würde der Pfarrer des Hospitals (der Beneficiat des Wilhelms Altars,) bei diesem Theil der Verwaltung nützlich mitwirken können, und der Freiherr von Dalberg hat sich vormals, wenn er die Abwesenheit des Verwalters entschuldigen wollte, auf die Anwesenheit dieses Pfarrers selbst berufen: aber auch dieser hat seit drei Jahren, seitdem der Freiherr von Dalberg einen Neuen ernannt hat, seine Wohnung in Weinheim noch nicht bezogen, und überläßt sogar die Verwaltung seines eigentlich geistlichen Amtes den Ordens-Geistlichen des Carmeliter-Klosters, während als er indeß ganz ruhig seine Pfründe genießt. Wer soll also jetzt aufsehen?

Eine andre Unregelmäßigkeit in der Verwaltung ist, daß der Freiherr von Dalberg erweislichmaßen beinahe alle in- und um Weinheim, ganz sicher und giebig, ausgestandne Capitalien, eine Summe von mehr als 36,000 fl., nach und nach aufgekündigt hat, und sie alle eingezogen haben würde, wenn nicht von Obrigkeit wegen noch Einhalt geschehen wäre. In Weinheim selbst stehen davon gegenwärtig nur noch, lt. Staträtthlichen Attestats, 11,280 fl. aus, anstatt daß diese Summe, im Jahr 1773, beim Antritt der anmaßlichen von Dalbergischen Verwaltung, laut der damals abgelegten Rechnung, 17,404 fl. betrug. An andern Orten, wo zum Theil sehr ansehnliche Summen standen, befindet sich jetzt kein einziger Schuldner mehr. Ob diese abgetragne Capitalien anderwärts, und wo, und wie, sie wieder angelegt sind? Das sind Geheimnisse, die er sich allein vorbehält. Eben so bleibt der Familie und sonst jedermann ein Geheimniß, wo der jährliche Ueberschuß der Einkünfte — der, bei der großen Sparsamkeit in Erweisung der Stiftungsmäßigen Wohlthaten, nothwendig gros seyn muß — hinkommt? Ob das Hospital, oder Wer sonst, dadurch reicher wird? Zu einer Zeit, wo, aus Achtung für die Menschheit, selbst Landes-Obrigkeiten sich zur Pflicht machen, über ihre Verwaltung solcher menschenfreundlichen Anstalten, die Rechnungen dem Publikum in öffentlichem Druck vorzulegen; zu eben der Zeit hält sich der Freiherr von Dalberg berechtigt, die Seineige sogar vor denjenigen geheim zu halten, die doch, nach seinem eignen Geständniß, ein unmittelbares, und in mehr als einem Betrachte sehr wesentliches Interesse bei dieser Verwaltung haben.

Der Graf von Lehrbach will keineswegs behaupten, oder auch nur den Argwohn erregen, als ob der Freiherr von Dalberg durch groben Eigennuß, durch die entehrende Absicht, sich selbst auf Kosten der Armen zu bereichern, zu einem solchen Betragen betrogen werde. Er erklärt vielmehr, daß er ihn, als einen Mann

von

von Ehre, solcher schimpflichen Beweggründe ganz unfähig glaube. Aber diese Beweggründe seyen, welche sie wollen; so bleibt die Sache an sich eben dieselbe. Der Freiherr von Dalberg ist Verwalter eines Vermögens, auf welches seine Gemahlin nicht mehrere Rechte als die übrige Mitglieder der Familie hat, über welches er deswegen nicht nach unumschränkter Willkühr verfügen kann, und wovon er also diesen letzten Rechnung abzulegen schuldig ist.

§. 45.

D r i t t e B e s c h w e r d e.

Der Leser ist nun in den Stand gesetzt von der Hauptsache zu urtheilen. Er wird den Werth der von dem Grafen von Lehrbach, für sich angeführten Gründe, in Beziehung auf die zwei Haupt-Gegenstände seiner Klage (wovon jedoch der zweite, nur eventuelle, durch Erledigung des ersten aufgehoben wird, und hoffentlich aufgehoben ist) bestimmen können.

Und nun bestimme er ihn auch noch in Beziehung auf die Proceßkosten.

Sind diese Gründe hinreichend, um das in Anspruch genommene Recht auf die Mitverwaltung des Hospitals, oder wenigstens auf die Rechnungsablage von Seiten des Freiherrn von Dalberg, darzutun; so sind sie es auch unstreitig, um den Grafen von Lehrbach von Erstattung der Proceßkosten frei zu sprechen.

Wenn sie aber auch Jenes nicht seyn sollten — der Sachverständige Leser verzeihe diese, vielleicht seine Einsicht beleidigende, Voraussetzung, die der Graf von Lehrbach, auch in den kaltblütigsten Augenblicken, sich selbst kaum verzeihen kann —; sind sie alsdann nicht wenigstens hinreichend, um den Kläger von Erstattung der Kosten zu befreien?

Nur noch einige wenige Bemerkungen zum Behuf der Beantwortung dieser Frage:

Der Graf von Lehrbach macht dem Freiherrn von Dalberg einen Vorzug streitig, der nicht in der Regel der gemeinen Rechte gegründet ist.

Wenn die Urkunden, worauf Letzter eine Ausnahme von der Regel gründen will, nicht deutlich gegen ihn sprechen; so sprechen sie doch auch warlich nicht deutlich für ihn. Wenn die Gründe für die Gültigkeit der Abtretung von 1773 überwiegend befunden worden sind; so sagen wenigstens die deutlichste und bekannteste Gesetze, daß die Gründe dagegen überwiegend seyen.

Wenn es einen Fall giebt, in welchem eine Privat-Person der Verwalter eines fremden Vermögens seyn kann, ohne die Verbindlichkeit, dem Eigenthümer über seine Verwaltung Rechnung abzulegen; so schweigen wenigstens alle Gesetze gänzlich von diesem Falle, und der Graf von Lehrbach konnte also unmöglich wissen, daß derselbe hier vorhanden sey.